OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603880/2/FP

Datum:
Linz, 29. Oktober 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über den Antrag von W W, geb. x, F, vertreten durch Mag. M K, Rechtsanwalt in x W, auf Gewährung von Verfahrenshilfe im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Juli 2020, GZ: VStV/919302079769/2019, wegen Übertretungen der StVO den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird abgewiesen

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 9. Juli 2020 verhängte die belangte Behörde zwei Geldstrafen über den Beschwerdeführer (Bf) und warf ihm Fahrerfluchtdelikte vor (§ 4 Abs 1 lit a. StVO und § 4 Abs 5 StVO).

I.2. Gegen das Straferkenntnis erhob der anwaltlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 6. August 2020 Beschwerde, in welcher er eine Kollision dem Grunde nach nicht bestritt, jedoch darlegte, dass ein sofortiges Anhalten aufgrund der Straßenverhältnisse nicht sogleich möglich gewesen sei und der Bf für eine Verständigung der Polizei aufgrund eines unmittelbar danach erfolgten weiteren Unfalles zu „durcheinander“ gewesen sei.

Der Bf verband seine Beschwerde mit einem Antrag auf Verfahrenshilfe.

I.3. Die belangte Behörde legte den Schriftsatz samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 10. August 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus welchem sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt vollständig und zweifelsfrei ergibt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, einen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe „für die Befreiung der Kosten der Führung des Verfahrens und Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers [...]“ gestellt.

Der Bf begründet damit, dass er über ein Einkommen von nur 1.066,15 Euro verfügt.

Der Bf gesteht im Verfahren ein Verkehrsunfallereignis zu. Er bringt auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass ihm ein Anhalten aufgrund der Straßenverhältnisse nicht sogleich möglich war und er für ein Verständigen der Polizei aufgrund eines sich unmittelbar nach dem ggst. Vorfall ereignenden Unfalles zu durcheinander gewesen sei.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zugrundeliegende gesetzliche Bestimmungen:

a) § 40 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017) lautet:

„Verfahrenshilfeverteidiger

§ 40. (1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.
(2) § 8a Abs. 3 bis 10 ist sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.“

§ 8a Abs. 3 bis 10 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017) lauten:

„Verfahrenshilfe

§ 8a. [...]
(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.
(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.
(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.
(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.
(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.
(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.
(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt."

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über den Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers erwogen:

Im Verwaltungsstrafverfahren ist ein Verfahrenshilfeverteidiger unter der Voraussetzung zu bestellen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner finanziellen Situation nicht imstande ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen, ohne den zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalt für sich oder für jene Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu beeinträchtigen.

Unabhängig von der Einkommenssituation ist Verfahrenshilfe jedoch nur dann zuzuerkennen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege und vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist.

Hinsichtlich letzterer Voraussetzung wird auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, etwa eine besonders hohe Strafe bzw. Freiheitsstrafe abgestellt (z.B. VwGH 26. Jänner 2001, 2001/02/0012; 24. November 1993, 93/02/0270).

Zunächst ist festzuhalten, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Verpflichtung vorherrscht, sich eines Anwalts zu bedienen.

Die vorliegende Aktenlage zeigt im Übrigen, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen. Vielmehr liegt ein besonders einfacher Sachverhalt vor, zumal der Bf das Verkehrsunfallereignis selbst nicht bestreitet und im Wesentlichen die Frage zu klären ist, ob der Bf sein KFZ unverzüglich anhalten konnte und musste bzw. ob ihm ein Verschulden nicht angelastet werden kann, weil sich kurz nach dem verfahrensgegenständlichen Ereignis neuerlich ein wesentlich schwerer Unfall ereignet hat und der Bf dann zu „durcheinander" gewesen sein will, um die Polizei zu rufen.

Zur Klärung dieser Fragen wird in erster Linie der Bf, ggf die Unfallsgegnerin und die meldungslegenden Beamten einzuvernehmen sein und wird das Gericht die ihm allein obliegende Beweiswürdigung vorzunehmen haben und die Sache auf Basis der Judikatur des VwGH rechtlich zu beurteilen haben. Die diesbezüglich einheitliche Judikatur des VwGH wirft keine rechtlichen Probleme auf und bringt dem Bf ein Verteidiger in Zusammenhang mit seiner und der Einvernahme von Zeugen, die vom Gericht unter Wahrung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit und des Gesichtspunktes der Manuduktion durchzuführen ist, keine Vorteile. Im Übrigen hat der Bf bereits eine von einem Anwalt verfasste Beschwerde eingebracht, sodass die Verfahrenshilfe ohnehin nur mehr für die öffentliche mündliche Verhandlung in Betracht käme. Es handelt sich um keine diffizilen rechtlichen Probleme, sondern im Wesentlichen um Sachverhalts- und Beweiswürdigungsfragen.

Die vorliegend relevante Frage ist sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht also nicht als komplex einzustufen, sodass das Verfahren vom Bf auch ohne rechtliche Vertretung mühelos zu bewältigen ist.
Die belangte Behörde hat im Anlassverfahren zudem zwei Strafen von 200 und 250 Euro verhängt, sodass von keinen „besonders hohen Strafen“ im Sinne der Judikatur des VwGH ausgegangen werden kann.

Die Beigebung eines Verteidigers ist insofern weder im Interesse der Rechtspflege, noch im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung geboten.

Da insofern die Tatbestandsvoraussetzungen des Interesses der Rechtspflege und jenes einer zweckentsprechenden Verteidigung im Sinne des § 40 Abs. 1 VwGVG nicht vorliegen, zur Gewährung von Verfahrenshilfe jedoch alle Tatbestandselemente des § 40 Abs. 1 VwGVG kumulativ vorliegen müssen, konnte auf die eingehende Prüfung der persönlichen Verhältnisse des ASt verzichtet werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs 5 StVO nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision

zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

1. Zum Delikt nach § 4 Abs 1 StVO und § 99 Abs 2 lit e StVO

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

2. Zum Delikt nach § 4 Abs 5 StVO.

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl